

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Als Gemeinschaftsmarken und als Marken im Vereinigten Königreich eingetragene Wortzeichen „SO...?“ in verschiedenen Abwandlungen für Waren der Klassen 3 und 25.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung für alle in Anspruch genommenen Waren der Klassen 3 und 25.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der GMV.

**Klage, eingereicht am 28. Juni 2013 — Out of the blue/HABM — Dubois et al. (FUNNY BANDS)**

**(Rechtssache T-344/13)**

(2013/C 260/77)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Out of the blue KG (Lilienthal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hasselblatt und D. Kipping)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Frédéric Dubois et al. (Lasne, Belgien)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 4. April 2013 in der Sache R 542/2012-2 aufzuheben,
- dem HABM seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen,
- für den Fall, dass Herr Dubois dem vorliegenden Verfahren als Streithelfer beitrifft, dem Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke, die das Worтеlement „FUNNY BANDS“ enthält, für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 14, 17 und 35 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 350 794.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Deutsches nicht eingetragenes Zeichen „FUNNY BANDS“ für verschiedene Waren, Dienstleistungen und Tätigkeiten.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

**Klage, eingereicht am 4. Juli 2013 — Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks/Kommission**

**(Rechtssache T-354/13)**

(2013/C 260/78)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

#### **Parteien**

*Kläger:* Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Jung, M. Teworte-Vey, A. Renvert und J. T. Saatkamp)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 8. April 2013 in Sachen „Kołocz śląski/Kołacz śląski“ — Schlesischer Streuselkuchen (Ref. Ares [2013] 619104 — 10. April 2013) für nichtig zu erklären.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

##### **1. Erster Klagegrund: Falsche Rechtsgrundlage**

- Der Kläger macht geltend, dass die Beklagte ihrer Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Löschung der Eintragung „Kołocz śląski/Kołacz śląski“ als geschützte geographische Angabe rechtsfehlerhaft die im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Beklagte geltende neue Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012<sup>(1)</sup> anstatt die im Zeitpunkt der Antragstellung durch den Kläger geltende alte Verordnung (EG) Nr. 510/2006<sup>(2)</sup> zugrunde gelegt habe. Dadurch habe die Beklagte den Grundsatz „tempus regit actum“ verletzt.

— Der Kläger trägt ferner vor, dass der Antrag auf Löschung der Eintragung nach der Verordnung Nr. 510/2006 zulässig und begründet sei. Er führt in diesem Zusammenhang unter anderem aus, dass zwei Lösungsgründe (bei der streitgegenständlichen Bezeichnung handele es sich um eine Gattungsbezeichnung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 510/2006; das geografische Gebiet Schlesiens sei in der Spezifikation der Eintragung fehlerhaft abgegrenzt worden) im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Verordnung Nr. 510/2006 vorliegen würden und dass eine abweichende Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift die Bäckereibetriebe in der Bundesrepublik Deutschland in ihren Grundrechten verletzen würde.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verordnung Nr. 1151/2012

— Der Kläger macht geltend, dass der Antrag selbst dann zulässig und begründet wäre, wenn man ihn aufgrund der Verordnung Nr. 1151/2012 beurteilen würde.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93, S. 12).

**Klage, eingereicht am 4. Juli 2013 — easyJet Airline/Kommission**

**(Rechtssache T-355/13)**

(2013/C 260/79)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* easyJet Airline Co. Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. J. Werner und R. Marian)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung C(2013) 2727 endg. der Kommission vom 3. Mai 2013 in der Sache COMP/39.869 — easyJet/Schiphol für nichtig zu erklären und

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung sei mit einem Rechtsfehler behaftet (falsche Auslegung der Bestimmungen des Art. 13 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 (<sup>1</sup>) des Rates), verbunden mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler (fälschliche Schlussfolgerung, dass das nationale Verfahren in den Niederlanden dem Fall gleichzustellen sei, dass sich eine nationale Wettbewerbsbehörde mit der Sache befasst habe).

2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verletze eine wesentliche Verfahrensvorschrift, da die Gründe für die Zurückweisung nicht ausreichend dargelegt worden seien. Ferner habe die Kommission nicht alle von der Klägerin vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Punkte berücksichtigt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

**Klage, eingereicht am 5. Juli 2013 — European Space Imaging/Kommission**

**(Rechtssache T-357/13)**

(2013/C 260/80)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* European Space Imaging GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt W. Trautner)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den mit Schreiben vom 5. Juni 2013 mitgeteilten Beschluss über die Aufhebung des nichtoffenen Verfahrens aufzuheben;

— den mit Schreiben vom 5. Juni 2013 mitgeteilten Beschluss über die erneute Vergabe als offenes Verfahren aufzuheben;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz